



Niederschrift

über die

32. Sitzung des Kreistages

des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin: Freitag, den 28.03.2025

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 09:48 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 029,
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Landrat Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrat Matthias DÜthorn

Kreisrätin Regina Enz

ab 09:02 Uhr, während TOP I/3

Kreisrat Klaus Faatz

ab 09:02 Uhr, während TOP I/3

Kreisrat Thomas Fischer

Kreisrat Karl-Heinz Hertlein

Kreisrätin Gabriele Klaußner

Kreisrat Jan König

Kreisrat Helmut Lottes

ab 09:02 Uhr, während TOP I/3

Kreisrätin Andrea Louzil

Kreisrat Stefan Müller

Kreisrat Walter Nussel

Kreisrat Franz Rabl

Kreisrätin Dr. med. Ute Salzner

Kreisrätin Ruthild Schrepfer

ab 09:06 Uhr, während TOP I/4

Kreisrat Michael Schwägerl

Kreisrat Norbert Stumpf

ab 09:04 Uhr, während TOP I/3

Kreisrat Gerhard Wölfel

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrätin Dr. Darina Bachmayer

Kreisrat Manfred Bachmayer

Kreisrätin Gabriele Dirsch

Kreisrätin Lydia Göbel

Kreisrat Wolfgang Hirschmann

Kreisrätin Dr. Christiane Kolbet

Kreisrätin Dr. Silke Kreitz

Kreisrätin Astrid Marschall

Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

ab 09:02 Uhr, während TOP I/3

Kreisrätin Ursula Schmidt

ab 09:02 Uhr, während TOP I/3

Freie Wähler-Fraktion

Kreisrat Gerald Brehm

ab 09:08 Uhr, während TOP I/4

Kreisrätin Irene Häusler

Kreisrat Dr. Martin Oberle

Kreisrat Michael Schölkopf

Kreisrat Günter Schulz

Kreisrat Bernhard Seeberger

Kreisrat Dr. Manfred Welker

ab 09:02 Uhr, während TOP I/3

SPD-Fraktion

Kreisrat Konrad Gubo

Kreisrat Christian Pech

Kreisrätin Renate Schroff

ab 09:07 Uhr, während TOP I/4

Kreisrätin Martina Stamm-Fibich

AfD-Fraktion

Kreisrat Christian Beßler

Kreisrätin Beatrice Bieger

ab 09:02 Uhr, während TOP I/3

Kreisrat Roland Adam Reichelsdorfer

ab 09:02 Uhr, während TOP I/3

JU-Fraktion

Kreisrat Nico Engelhardt

Kreisrat Nico Kauper

FDP-Fraktion

Kreisrätin Britta Katharina Dassler

ab 09:08 Uhr, während TOP I/4

Kreisrat Michael Dassler

ab 09:08 Uhr, während TOP I/4

Verwaltung

Verwaltungsdirektor Marcus Schlemmer
Verwaltungsrat Markus Vogel
Regierungsdirektorin Anne-Marie Müller
Kreisbaumeister Thomas Lux
Regierungsamtsrat Michael Stötzel
Verwaltungsrätin Sigrid Kaiser
Beschäftigter Erkin Kantar
Verwaltungsrat Norbert Walter
Beschäftigte Stephanie Mack
Verwaltungsoberspektor Andreas Sörgel
Beschäftigter Helmut Bartel
Beschäftigter Christoph Hebandanz
Beschäftigte Luisa Pscherer
Verwaltungsamtfrau Christina Süßmayer-Jellen

bis 09:45 Uhr, nach TOP II/1
bis 09:41 Uhr, Ende öffentl. Sitzung
bis 09:41 Uhr, Ende öffentl. Sitzung
bis 09:45 Uhr, nach TOP II/1
bis 09:45 Uhr, nach TOP II/1
bis 09:41 Uhr, Ende öffentl. Sitzung
bis 09:41 Uhr, Ende öffentl. Sitzung
bis 09:41 Uhr, Ende öffentl. Sitzung
bis 09:46 Uhr, nach TOP II/2

Schriftführer/in

Regierungsrätin Birgit Stolla

Nicht anwesend sind:

CSU-Fraktion

Kreisrat Ludwig Nagel
Kreisrat Uwe Pöschl
Kreisrat Alexander Schulz
Kreisrat Bernhard Schwab

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrat Dr. Lutz Bräutigam
Kreisrat Georgios Halkiás

Freie Wähler-Fraktion

Kreisrat Karsten Fischkal
Kreisrat Axel Rogner
Kreisrat Ludwig Wahl
Kreisrat Manfred Wiehgärtner

SPD-Fraktion

Kreisrat Dr. German Hacker
Kreisrat Andreas Hänjes
Kreisrätin Annika Mück

JU-Fraktion

Kreisrat Dr. Konrad Körner

LÖP

Kreisrat Manfred Reinhart

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der 31. Sitzung des Kreistages am 14.02.2025
2. Berufung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und deren Stellvertretung für die allgemeinen Landkreiswahlen 2026
3. ÖPNV; Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Erlangen betreffend die "Hilfen für den Ausbildungsverkehr" und das Deutschlandticket einschließlich Ermäßigungsticket
4. Strombelieferung für die Liegenschaften des Landkreises - Neuausschreibung für die Zeit ab 01.01.2026 und Teilnahme an den Bündelausschreibungen auf Grundlage des Rahmenvertrags des Bayerischen Gemeindetags
5. Staatliches Berufliches Schulzentrum (SBS) Herzogenaurach-Höchstadt a. d. Aisch; Erster Bauabschnitt zur Schaffung eines zukunftsweisenden Lernumfeldes am Berufsschulstandort Herzogenaurach; Auftragserweiterung für die Rohbauarbeiten

II. Nichtöffentliche Sitzung

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 14.03.2025; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Niederschrift der 31. Sitzung des Kreistages am 14.02.2025**

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Die Niederschrift der 31. Sitzung des Kreistages vom 14.02.2025 wird genehmigt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 32 Nein: 0 Anwesend: 32**

2. **Berufung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und deren Stellvertretung für die allgemeinen Landkreiswahlen 2026**

Den Mitgliedern des Kreistages liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor. Demnach wird vorgeschlagen, als Wahlleiter für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am Sonntag, 8. März 2026, den Leiter der Abteilung 2 – Kommunales & Jugend – Herrn Regierungsdirektor Manuel Hartel und als dessen Stellvertreter, den Leiter des Sachgebietes 20 – Kommunale Angelegenheiten – Herrn Regierungsamtsrat Michael Stötzel nach Art. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) zu berufen.

Der Kreistag fasst folgende Beschlüsse:

1. Zum Wahlleiter für die allgemeinen Landkreiswahlen am 08.03.2026 wird der Leiter der Abteilung 2 - Kommunales & Jugend - Herr Regierungsdirektor Manuel Hartel gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG berufen.

2. Zum stellvertretenden Wahlleiter für die allgemeinen Landkreiswahlen am 08.03.2026 wird der Sachgebietsleiter 20 - Kommunale Angelegenheiten - Herr Regierungsamtsrat Michael Stötzel gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG berufen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 32 Nein: 0 Anwesend: 32**

3. **ÖPNV; Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Erlangen betreffend die "Hilfen für den Ausbildungsverkehr" und das Deutschlandticket einschließlich Ermäßigungsticket**

Den Mitgliedern des Kreistages liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage sowie der Entwurf einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Erlangen vor. Diese Unterlagen sind der Niederschrift nochmals als Anlage beigelegt.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt schließt mit der Stadt Erlangen die in der Anlage beigelegte Zweckvereinbarung betreffend die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und das Deutschlandticket zur wechselweisen delegierenden Übertragung von hoheitlichen Zuständigkeiten nach Art. 7 Abs. 2 S.1, 1.HS i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 41 Nein: 0 Anwesend: 41**

4. Strombelieferung für die Liegenschaften des Landkreises – Neuausschreibung für die Zeit ab 01.01.2026 und Teilnahme an den Bündelausschreibungen auf Grundlage des Rahmenvertrags des Bayerischen Gemeindetags

Den Mitgliedern des Kreistages steht zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage zur Verfügung. Im Kreisinformationssystem und mit Mail vom 23.03.2025 wurde diese um eine Tischvorlage ergänzt. Die Tischvorlage ist der Niederschrift nochmals als Anlage beigefügt.

Landrat Tritthart verweist auf den Empfehlungsbeschluss des Kreisausschusses vom 24.03.2025 und macht deutlich, warum die Mehrheit in dieser Sitzung für die Ausschreibung von Normalstrom gestimmt hat. Im Hinblick auf die finanzielle Lage insbesondere auch der kreisangehörigen Gemeinden, seien die finanziellen Erwägungen mit einem ursprünglich angenommenen Einsparpotential von rund 200.000 € zuzüglich Mehrwertsteuer ausschlaggebend gewesen. Aufgrund der massiven Kostendifferenz zwischen Normalstrom und Ökostrom (ohne Neuanlagenquote) und dem vorliegenden Empfehlungsbeschluss der mit 7:6 Stimmen die Ausschreibung von Normalstrom empfiehlt, wurde nochmals eine Überprüfung der angenommenen Mehrkosten vorgenommen. Im Rahmen dessen wurde festgestellt, dass zwar Mehrkosten entstehen, diese aber deutlich geringer ausfallen, als angenommen. Aufgrund eines Fehlers auf der Vergabeplattform enPORTAL, der auch bestätigt wurde, mussten die Zahlen korrigiert werden. Die in der Tischvorlage korrigierte Summe der Mehrkosten beläuft sich jetzt auf rund 19.700 € zuzüglich Mehrwertsteuer (Variante 2 – ohne Neuanlagenquote) bzw. auf 21.800 € zuzüglich Mehrwertsteuer (Variante 3 mit Neuanlagenquote 30 %). Dies jeweils berechnet auf 3 Jahre. Aus finanzieller Sicht sei dies ein drastischer Unterschied zur Ausgangslage der Entscheidung des Kreisausschusses am 24.03.2025. Landrat Tritthart betont, dies müsse den Bürgerinnen und Bürgern auch so erklärt werden. Er sei nicht Gegner von Ökostrom. Er müsse aber bei einer derartigen Entscheidung auch die finanzielle Lage des Landkreises und im Hinblick auf die Kreisumlage auch der kreisangehörigen Gemeinden im Blick haben und in die Abwägung einbeziehen. Er erläutert dazu, dass es Gemeinden im Landkreis gebe, die sich selbst Ökostrom nicht leisten können und daher Normalstrom ausschreiben. Nach der Anhebung der Kreisumlage um 3,5 % - Punkte liege der Landkreis in Mittelfranken an Nr. 1 mit der höchsten Kreisumlage. Es gebe Gemeinden, die um Fristverlängerung für die Zahlung der Kreisumlage bitten. Aus den genannten Gründen sei die nun vorliegende deutliche Differenz der Mehrkosten, wie in der Tischvorlage dargestellt, entscheidungserheblich. Bei Mehrkosten von rund 19.700 €, verteilt auf 3 Jahre, könne er auch unter Berücksichtigung der finanziellen Erwägungen, die Ausschreibung von Ökostrom vorschlagen.

In der anschließenden Beratung erklärt Kreisrat Pech für die SPD-Kreistagsfraktion, er sei sehr froh, wichtig sei das Ergebnis. Er spricht sich dafür aus, Ökostrom mit Neuanlagenquote auszuschreiben. Anschließend macht Kreisrätin Göbel deutlich, wie wichtig der Strombezug für die CO₂-Emissionen ist. Man müsse die Kosten und die Verantwortung angesichts der Folgen für das Klima im Blick haben. Es sei wichtig, Ökostrom mit Neuanlagenquote auszuschreiben, da nur mit derartigen Verträgen Neuanlagen gefördert werden und das Land insgesamt unabhängiger werden könne. Kreisrat Bachmayer macht auf das Verhältnis der Mehrkosten zum Gesamthaushaltsvolumen aufmerksam. Die Zahlen müssten diesbezüglich eingeordnet werden. 200.000 € seien ein hoher Betrag, im Verhältnis zur Außenwirkung und dem Gesamthaushalt jedoch eher gering. Es gebe auch kreisangehörige Gemeinden im Landkreis, die Ökostrom beziehen. Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen habe deutlich Stellung bezogen. Es gehe nun darum Ökostrom mit Neuanlagenquote auszuschreiben und in diesem wichtigen Punkt eine einvernehmliche Entscheidung

zu treffen. Für die Kreistagsfraktion der Freien Wähler teilt Kreisrat Schölkopf mit, nachdem sich die Rahmenbedingungen seit der Kreisausschusssitzung grundlegend geändert haben, schlagen die Freien Wähler die Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote vor. Dies sei bei dieser geringfügigen Differenz der richtige Weg. Im Anschluss erläutert der Fraktionsvorsitzende der AfD-Kreistagsfraktion Kreisrat Beßler, diese sehe nach wie vor die schwierige Haushaltssituation. Eine weitere Erhöhung der Kreisumlage sei sehr wahrscheinlich. Mit öffentlichen Geldern müsse deshalb entsprechend gewirtschaftet werden. Es handle sich um mehrere Tausend Euro Mehrkosten. Diese könnten für andere Ausgaben verwendet werden, zum Beispiel für Schulmaterial oder etwa für die Feuerwehr. Fraktionsvorsitzender Beßler äußert Zweifel an der Seriosität von Zertifikaten, die Neuanlagenquote betreffend. Der Strommix bleibe letztendlich gleich und eine Neuanlagenquote von 30 % führe zu keiner signifikanten Änderung. Er macht weiter deutlich, dass sich die kommunale Klimabilanz lediglich auf dem Papier verändere. Im weiteren Verlauf erläutert er die Zusammensetzung des Strompreises und erklärt, Ökostrom sei nicht wettbewerbsfähig, wenn dieser nicht subventioniert werde. Die AfD-Kreistagsfraktion lehne es daher insgesamt betrachtet ab, Ökostrom auszuschreiben. Der Fraktionsvorsitzende der CSU-Kreistagsfraktion, Kreisrat Nussel, macht hinsichtlich der in den Kosten enthaltenen Stromsteuer deutlich, dass auch die Leitungstrassen und die Umspannwerke finanziert werden müssen. Um die Grundversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten brauche es leistungsfähige Stromverteilungs- und Übertragungsnetze. Aufgrund der korrigierten Zahlen sei die Ausschreibung von Ökostrom vertretbar. Die CSU-Kreistagsfraktion spreche sich auch für die Ausschreibung mit Neuanlagenquote aus. Landrat Tritthart weist nochmals darauf hin, dass der Landkreis bisher für seine Liegenschaften Ökostrom ohne Neuanlagenquote bezogen hat. Für die FDP-Kreistagsfraktion erklärt Kreisrat Dassler, bei Mehrkosten von rund 21.000 € könne auch die FDP-Kreistagsfraktion zustimmen. Gespart werden müsse jedoch trotzdem und hierfür müssen Vorschläge erarbeitet werden. Für die JU-Kreistagsfraktion verweist deren Fraktionsvorsitzender Kreisrat Kauper darauf, dass auch ein Privathaushalt ähnliche Überlegungen anstellen würde. Bei den nun korrigierten Mehrkosten könne nun für Ökostrom mit Neuanlagenquote gestimmt werden. Viele Gemeinden würden sich auch vor Ort sehr engagieren und daher könne mit der Variante Ökostrom mit Neuanlagenquote auch diesbezüglich ein Zeichen für den Landkreis gesetzt werden. Kreisrat und Bürgermeister Brehm bedankt sich bei Landrat Tritthart für die Umsicht hinsichtlich der Finanzen der Gemeinden und erläutert dazu, dass eingesparte finanzielle Mittel vor Ort anderweitig verwendet werden können z.B. auch für Photovoltaik auf eigenen Gebäuden. Kreisrätin Müller-Schimmel äußert die Ansicht, die Grundlagen der Entscheidung hätten sich in Bezug auf den Schutz der Bevölkerung und der Kinder nicht geändert. Die klimatischen Folgen seien in vielfacher Hinsicht teurer, als die Mehrkosten für Ökostrom.

Landrat Tritthart betont abschließend nochmals, der Landkreis hole sich seine finanziellen Mittel von Dritten. In die Abwägung müsse dies stets mit einbezogen werden, auch bei der noch anstehenden Ausschreibung der Linienbündel hinsichtlich der emissionsfreien Antriebsarten. Er stellt abschließend klar, dass sich für die Stromausschreibung die Rahmenbedingungen grundlegend geändert haben und schlägt aufgrund des mehrheitlichen Meinungsbildes in der heutigen Sitzung des Kreistages vor, nun über den Beschlussvorschlag abzustimmen mit der Variante Ökostrom mit Neuanlagenquote (30 %).

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

- a) Zur Sicherstellung der Stromversorgung seiner Liegenschaften ab 01.01.2026 führt der Landkreis Erlangen-Höchstadt eine europaweite

Stromausschreibung durch. Aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen erfolgt die Ausschreibung nach
Variante 3: Ökostrom mit Neuanlagenquote (30 %)

- b) Die Europaweite Stromausschreibung wird nach Maßgabe des zwischen dem Bayerischen Gemeindetag und der enPORTAL GmbH abgeschlossenen Rahmenvertrages durchgeführt. Der Bayerischer Gemeindetag Kommunal GmbH wird die Vollmacht erteilt, nach der sie die verfahrensleitenden Entscheidungen für die Bündelausschreibung treffen sowie die erforderliche Zuschlagserteilung für das jeweils preisgünstige Angebot erteilen kann.

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen **Ja: 43 Nein: 3 Anwesend: 46**

5. Staatliches Berufliches Schulzentrum (SBS) Herzogenaurach-Höchstadt a. d. Aisch; Erster Bauabschnitt zur Schaffung eines zukunftsweisenden Lernumfeldes am Berufsschulstandort Herzogenaurach; Auftragserweiterung für die Rohbauarbeiten

Den Mitgliedern des Kreistages liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Für den ersten Bauabschnitt zur Schaffung eines zukunftsweisenden Lernumfeldes am Berufsschulstandort Herzogenaurach wird die Auftragserweiterung der Fa. Georg Gerhäuser Hoch- und Tiefbau GmbH, Ipsheimer Str. 6, 91438 Bad Windsheim für das Gewerk Rohbauarbeiten, zum Angebotspreis von 79.882,79 € inkl. 19 % MwSt. und inkl. 3 % Nachlass vergeben.

Damit erhöht sich Gesamtauftragssumme von bisher 629.012,19 € brutto inkl. 3 % Nachlass auf 708.894,98 € inkl. 19 % MwSt. und 3 % Nachlass.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 46 Nein: 0 Anwesend: 46**

II. Nichtöffentliche Sitzung

.....

Erlangen, 31.03.2025

Alexander Tritthart
Landrat

Birgit Stolla
Regierungsrätin



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SG24/033/2025

Sachgebiet: SG 24 - Öffentlicher Personennahverkehr	Datum: 12.03.2025
Bearbeitung: Sigrid Kaiser	AZ: SG 24

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	24.03.2025	öffentliche Sitzung
Kreistag	28.03.2025	öffentliche Sitzung

ÖPNV; Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Erlangen betreffend die "Hilfen für den Ausbildungsverkehr" und das Deutschlandticket einschließlich Ermäßigungsticket

Anlage:

Entwurf der Zweckvereinbarung

I. Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der landesgesetzlichen Nachfolgeregelung betreffend die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ wird bezüglich der grenzüberschreitenden Linien im allgemeinen ÖPNV eine abgestimmte Aufgabenwahrnehmung zwischen benachbarten Aufgabenträgern notwendig. Ebenso macht die rechtskonforme Abwicklung und Finanzierung des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende bei grenzüberschreitenden Linien eine Abstimmung zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten notwendig.

Dort, wo bei grenzüberschreitenden Linien bereits Zweckvereinbarungen zur Übertragung der Zuständigkeiten zwischen den Aufgabenträgern geschlossen wurden, können diese genutzt werden. Mit der Stadt Erlangen besteht eine solche Vereinbarung jedoch nicht.

Mit der angestrebten Zweckvereinbarung soll eine wechselseitig delegierende Übertragung der Zuständigkeit im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung der „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ und des Deutschlandtickets einschließlich des Ermäßigungstickets in der Form erfolgen, dass derjenige Aufgabenträger die Zuständigkeit wahrnimmt, der die Verkehrsleistung vergeben hat. Die Dauer der Übertragung ist auf die jeweilige Laufzeit der laufenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge beziehungsweise der eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung beschränkt.

Nach den Bestimmungen der Zweckvereinbarung soll sowohl für die Umsetzung und Abwicklung des Deutschlandtickets und des Ermäßigungstickets als auch für die Aufgabenwahrnehmung betreffend die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ der beauftragte Aufgabenträger auch bereits vor Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zuständig sein.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung ist mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt und liegt der Ladung bei.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt schließt mit der Stadt Erlangen die in der Anlage beigefügte Zweckvereinbarung betreffend die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ nach Art. 24 BayÖPNVG im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und das Deutschlandticket zur wechselweisen delegierenden Übertragung von hoheitlichen Zuständigkeiten nach Art. 7 Abs. 2 S.1, 1.HS i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Zweckvereinbarung
betreffend die „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“
nach Art. 24 BayÖPNVG
im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr
(aÖPNV)
und
das Deutschlandticket
(„Delegierende Vereinbarung“)

zwischen

dem Landkreis Erlangen-Höchstadt, vertreten durch den Landrat,
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen,
(„der Landkreis“)

und

der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen,
(„die Stadt“)

zusammen bezeichnet als „die Aufgabenträger“

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (aÖPNV) zuständig. Diese Aufgabe umfasst gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 in der zum 01. Januar 2024 in Kraft tretenden Fassung des BayÖPNVG (neue Fassung – n. F.) auch die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im aÖPNV. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet (Art. 8 Abs. 3 BayÖPNVG n. F.).

Ab dem 01. Januar 2024 werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG den Aufgabenträgern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG n. F. durch den Freistaat zugewiesen. Die Aufgabenträger verwenden diese Mittel zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs gemäß Art. 24 BayÖPNVG n. F. und – bei überschüssigen Mitteln – für Zwecke des allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 27 BayÖPNVG n. F.

Das BayÖPNVG legt die Zuständigkeit der Aufgabenträger grundsätzlich territorial fest. Entsprechend werden die Mittel für den Ausbildungsverkehr bezogen auf das Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zugewiesen. Bei gebietsüberschreitenden Linien des aÖPNV (im Folgenden „Linienverkehre“) folgt daraus eine geteilte Zuständigkeit der betroffenen Aufgabenträger. Bei Linienverkehren, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Aufgabenträgern betrieben werden, setzen sich die auf die jeweilige Linie entfallenden Mittel für den Ausbildungsverkehr aus Mitteln der jeweils beteiligten Aufgabenträger zusammen.

Durch diese Zweckvereinbarung wird eine vereinfachte und einheitliche Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen ermöglicht. Die Phase der Bestandssicherung betrifft Linienverkehre, deren bestandskräftigen oder beantragten Genehmigungen in die Übergangsphase fallen. Die Übergangsphase umfasst zum einen die Zeitspanne, in der Genehmigungen weiter gelten, die vor der Änderung des BayÖPNVG erteilt wurden. Zum anderen umfasst die Übergangsphase den Zeitraum, in dem das jeweilige Verkehrsunternehmen bei Beantragung und Kalkulation eigenwirtschaftlicher Genehmigungen noch vom Bestehen eines „45a-Ausgleichs“ ausgehen musste. Diese Übergangsphase umfasst damit grundsätzlich die Liniengenehmigungen, deren Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 beginnt und die entsprechend vorher kalkuliert, beantragt und genehmigt wurden bzw. werden. Ausnahmsweise fallen auch eigenwirtschaftliche Genehmigungen in die Übergangsphase, die sich in Bezug auf eine Vorabbekanntmachung, die innerhalb des Jahres 2023 veröffentlicht wurde, durchgesetzt haben. Der Genehmigungsantrag hat(te) hier innerhalb der „Dreimonatsfrist“ gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG zu erfolgen. Die Laufzeit dieser Genehmigungen kann in diesen Fällen auch nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.

Die Aufgabenträger gewähren den Verkehrsunternehmen entsprechend der Vorgaben des Freistaates in der Übergangsphase einen Ausgleich in (pauschalierter) Höhe der

bisherigen „45a-Mittel“. Basis ist die über das Portal zur Beantragung von Hilfen im Ausbildungsverkehr in Bayern (HABY-Portal) vorgesehene Ermittlung der auf die jeweilige Linie entfallenden Mittel für die Bestandssicherung des Ausbildungsverkehrs für 2024 gemäß dem Verfahren zur Ermittlung der Höhe des bestandssichernden Betrages je Verkehrsunternehmen in Nachfolge des Ausgleichs nach § 45a PBefG. Der Anteil je Aufgabenträger, der nach dieser Zweckvereinbarung jeweils die Ausreichung der Mittel verantwortet, wird entsprechend des von Seiten des Freistaats vorgegebenen Ziels der Bestandssicherung anhand des Anteils festgelegt, der den Verkehrsunternehmen gemäß den Ergebnissen des HABY-Portal, bezogen auf ihre ausbrechenden Verkehrsleistungen auf dem Gebiet des jeweils anderen Aufgabenträgers, zusteht.

Die Vereinbarung regelt, welcher Aufgabenträger für welche Linien / Linienabschnitt für die Gewährung des Ausgleichs nach Art. 24 BayÖPNVG während der Bestandssicherung an das jeweils betroffene Verkehrsunternehmen zuständig ist.

Darüber hinaus legt diese Zweckvereinbarung auch die Zuständigkeit für die Abwicklung des Deutschlandtickets im allgemeinen ÖPNV für gebietsüberschreitenden Linienverkehre fest. Bund und Länder haben im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket Maßstäbe zur einheitlichen Vorgehensweise und dem Ausgleich von Mindereinnahmen aus der Anwendung des Deutschlandtickets abgestimmt (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket). Diese Muster-Richtlinien wurden jeweils von den einzelnen Bundesländern in nahezu wortidentischen Richtlinien (im Folgenden: Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern) umgesetzt und veröffentlicht (bezogen auf den Freistaat Bayern zuletzt „Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 im Freistaat Bayern“).

Um eine rechtskonforme Abwicklung und insbesondere Finanzierung des Deutschlandtickets einschließlich der im Freistaat Bayern zusätzlich zur Anwendung kommenden vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (sog. Ermäßigungsticket) für die Zeit ab dem 01.05.2023 zu gewährleisten, regelt diese Vereinbarung die Zuständigkeit der Aufgabenträger bezogen auf die jeweils gebietsübergreifenden Linien in Bezug auf die Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket bzw. das Ermäßigungsticket.

Diese Zweckvereinbarung trifft die für die vorgenannten Zwecke erforderlichen Regelungen zwischen dem Landkreis Erlangen-Höchstadt und der Stadt Erlangen und regelt die diesbezügliche delegierende Zuständigkeitsübertragung zwischen den Aufgabenträgern wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Art der Vereinbarung.....	5
§ 2	Gegenstand der Vereinbarung.....	5
§ 3	Beiträge der Aufgabenträger für die Finanzierung der Kosten.....	8
§ 4	Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung.....	8
§ 5	Schlussbestimmungen.....	9



§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung über eine wechselseitig delegierende Übertragung von hoheitlichen Zuständigkeiten im aÖPNV nach Art. 7 Abs. 2 S. 1, 1. HS. i. V. m. Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger verantworten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Planung, Organisation und Sicherstellung im allgemeinen ÖPNV (aÖPNV). Die Aufgabenträger verantworten in diesem Rahmen u.a. auch die Gewährung von Ausgleichs-/Billigkeitsleistungen im Zusammenhang mit dem bundesweit gültigen Deutschlandticket einschließlich der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) sowie den Einsatz und die Ausreichung der sog. „Hilfen für den Ausbildungsverkehr“ nach Art. 24 BayÖPNVG (vormalige „§ 45a-Ausgleiche“); konkret:
 1. Die Aufgabenträger haben das Recht nach Maßgabe der jeweils gültigen Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern auf Bundes-/Landesmittel zuzugreifen und können mit diesen Mitteln Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen aus der Anwendung des Deutschlandtickets bzw. des sog. Ermäßigungstickets nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die Verkehrsunternehmen gewähren.
 2. Die Aufgabenträger erhalten vom Freistaat Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG, aus denen sie den Verkehrsunternehmen in der Übergangsphase einen Ausgleich in (pauschalierter) Höhe der bisherigen „§ 45a-Mittel“ gewähren können. Basis ist die über das Portal zur Beantragung von Hilfen im Ausbildungsverkehr in Bayern (HABY-Portal) vorgesehene Ermittlung der auf die jeweilige Linie entfallenden Mittel für die Bestandssicherung des Ausbildungsverkehrs für 2024. Hierfür wird die Höhe des bestandssichernden Betrages je Verkehrsunternehmen ermittelt und dieser auf den jeweiligen Aufgabenträger entsprechend dem „Verfahren der Ermittlung der Höhe des bestandssichernden Betrages je Verkehrsunternehmen und Aufteilung auf den jeweiligen Aufgabenträger in Nachfolge des Ausgleichs nach § 45a PBefG“ des Freistaats Bayern in seiner jeweilig gültigen Fassung aufgeteilt. Die Aufgabenträger gewähren diesen bestandssichernden Ausgleich im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder allgemeinen Vorschriften zur Festsetzung von Höchsttarifen.
-

- (2) Für die Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten Linien ist jeder Aufgabenträger in seinem Wirkungskreis bezogen auf sein Territorialprinzip allein verantwortlich.
1. Für die folgenden Linienabschnitte überträgt die Stadt Erlangen jeweils bis zur Stadtgrenze die Zuständigkeit der hoheitlichen Aufgaben bzw. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket einschließlich der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) auf Basis der jeweils gültigen Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern als auch die hoheitlichen Aufgaben bzw. Rechte und Pflichten nach Art. 24 Bay ÖPNVG mit befreiender Wirkung auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt (Delegation). Neben dem Recht zur Beanspruchung des entsprechenden Anteils an den Bundes-/Landesmitteln umfasst die Delegation auch das Recht zur Anpassung bereits bestehender öffentlicher Dienstleistungsaufträge, sowie den zeitlich auf den Bestandssicherungszeitraum begrenzten Erlass Allgemeiner Vorschriften nach der VO 1370/2007:
 - Linienbündel 2: Seebachgrund
 - Linie 202, Abschnitt: Erlangen Hugenottenplatz – Erlangen Weisendorfer Straße
 - Linie 202E, Abschnitt: Erlangen Busbahnhof – Erlangen St. Johann
 - Linie 246, Abschnitt: Erlangen Grünauweg
 - Linienbündel 5: Aurachgrund
 - Linie 199, Abschnitt: Erlangen Paul-Gossen-Str. – Erlangen Süd
 - Linie 200, Abschnitt: Erlangen Busbahnhof – Erlangen Äußere Brucker / P.-Gossen-Str.
 - Linie 201, Abschnitt: Erlangen Busbahnhof – Erlangen Neues sowie alle weiteren Haltestellen auf Erlanger Stadtgebiet, die laut Fahrplan bei einigen wenigen Fahrten bedient werden.
 - Linienbündel 6: Aischgrund
 - Linie 203, Abschnitt: Erlangen Neuer Markt / Rathaus – Erlangen Weisendorfer Straße
 - Linie 203E, Abschnitt: Erlangen Neuer Markt / Rathaus – Erlangen Weisendorfer Straße
-

- Linie 205, Abschnitt: Erlangen Neuer Markt / Rathaus – Erlangen Grüneweg
 - Linienbündel 7: Regnitzgrund
 - Linie 252, Abschnitt: Erlangen Hugenottenplatz – Erlangen Wohnstift Rathsberg sowie alle weiteren Haltestellen auf Erlanger Stadtgebiet, die laut Fahrplan bei einigen wenigen Fahrten bedient werden
 - Linie 253, Abschnitt: Erlangen Neuer Markt / Rathaus – Erlangen Werker sowie alle weiteren Haltestellen auf Erlanger Stadtgebiet, die laut Fahrplan bei einigen wenigen Fahrten bedient werden
 - Linie 254, Abschnitt: Erlangen Hauptbahnhof – Erlangen Martin-Luther-Platz sowie alle weiteren Haltestellen auf Erlanger Stadtgebiet, die laut Fahrplan bei einigen wenigen Fahrten bedient werden
2. Für die folgenden Linienabschnitte überträgt der Landkreis Erlangen-Höchstadt jeweils bis zur Landkreisgrenze die Zuständigkeit der hoheitlichen Aufgabe bzw. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket einschließlich der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) auf Basis der jeweils gültigen Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern als auch die hoheitlichen Aufgaben bzw. Rechte und Pflichten nach Art. 24 Bay ÖPNVG mit befreiender Wirkung auf die Stadt Erlangen (Delegation). Neben dem Recht zur Beanspruchung des entsprechenden Anteils an den Bundes-/Landesmitteln umfasst die Delegation auch das Recht zur Anpassung bereits bestehender öffentlicher Dienstleistungsaufträge sowie den zeitlich auf den Bestandssicherungszeitraum begrenzten Erlass Allgemeiner Vorschriften nach der VO 1370/2007:

Linienbündel Stadtverkehr Erlangen

- Linie 280, Abschnitt: Buckenhof – Busbahnhof Buckenhof/Spardorf
 - Linie 285, Abschnitt: Haltestelle Buckenhof
 - Linie 285T, Abschnitt: gesamter Linienvverlauf: Buckenhof – Zeidelweide – Obere Büch – Kindergarten – Am Ruhstein – Hutweide – Am Alten Weiher – Grasweg – Buckenhof
 - Linie N28, Abschnitt: Haltestelle Buckenhof
-

- (3) Der jeweils auf den übertragenen Linienabschnitt entfallenden und entsprechend delegierte Anteil der Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG je übernehmendem Aufgabenträger wird dabei entsprechend des von Seiten des Freistaats vorgegebenen Ziels der Bestandssicherung anhand des Anteils bemessen, der den Verkehrsunternehmen gem. den Ergebnissen des HABY-Portals bezogen auf ihrer ausbrechenden Verkehrsleistung auf dem Gebiet des jeweiligen abgebenden Aufgabenträgers zusteht. Gleiches gilt in Bezug auf die von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Billigkeitsleistungen betreffend das Deutschlandticket sowie des sog. Ermäßigungstickets.
- (4) Der mitbediente Aufgabenträger stimmt jeweils zu, dass der nach § 2 dieser Zweckvereinbarung zuständige beauftragte Aufgabenträger bereits vor Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung sowohl für die Umsetzung und Abwicklung des Deutschlandtickets einschließlich der vergünstigten Version des Deutschlandtickets für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) auf Basis der jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern zuständig ist als auch vom Freistaat Bayern für Linien / Linienbündel, für die er gemäß § 2 Absatz 2 zuständig ist, jeweils für die gesamten Linien / Linienbündel in seinem Namen Hilfen nach Art. 24 BayÖPNVG erhält und die bestandssichernde Regelung verantwortet.

§ 3 Beiträge der Aufgabenträger für die Finanzierung der Kosten

Eines Beitrags zum Ausgleich der durch diese Zweckvereinbarung entstehenden Kosten gem. Art. 10 Abs. 3 KommZG die delegierend übertragenen Aufgaben betreffend bedarf es nicht.

§ 4 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird mit Genehmigung durch die Regierung und Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG wirksam.
Der Landkreis beauftragt und bevollmächtigt die Stadt, in seinem Namen die erforderliche Genehmigung für die vorliegende Zweckvereinbarung gemäß § 12 Abs. 2 KommZG bei der Aufsichtsbehörde einzuholen.
 - (2) Diese Vereinbarung läuft für jeden betroffenen Linienabschnitt jeweils bis zum Ende der Laufzeit des gegenwärtigen öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der gegenwärtigen eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Diese sind:
-

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- Linienbündel 2: bis zum 13.12.2026
- Linienbündel 5: bis zum 31.12.2030
- Linienbündel 6: bis zum 12.09.2026
- Linienbündel 7: bis zum 31.12.2030

Stadt Erlangen

- Linienbündel Stadtverkehr Erlangen: bis zum 02.12.2029

Die Zweckvereinbarung endet insoweit insgesamt mit dem Laufzeitende des längst laufenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags / der eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigung, d.h. bis zum 31.12.2030 (Auslaufen der längst laufenden PBefG-Genehmigung).

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bzw. einvernehmlichen Aufhebung bleibt im Übrigen unberührt. Art. 14 KommZG ist in diesem Fall zu beachten.

- (3) Die Aufgabenträger werden jeweils rechtzeitig Verhandlungen über eine dieser Vereinbarung nachfolgenden Zweckvereinbarung aufnehmen. Hierfür besteht die interkommunale Arbeitsgemeinschaft „Grenzüberschreitender Nahverkehr“, in welcher die Aufgabenträger kontinuierlich in Kontakt stehen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel. Art. 14 i.V.m. Art 12. f. KommZG ist zu beachten
 - (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
 - (3) Die Vereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Jeder Aufgabenträger und die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung.
-

Erlangen, den

Landkreis Erlangen Höchststadt

.....

Alexander Tritthart, Landrat

Erlangen, den

Stadt Erlangen

.....

Dr. Florian Janik, Oberbürgermeister



Tischvorlage

Vorlage Nr.: SG12/209/2025/1

Sachgebiet: SG 12 - Finanzen und Schulen	Datum: 28.03.2025
Bearbeitung: Helmut Bartel	AZ: 12-5441

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kreisausschuss	24.03.2025	öffentliche Sitzung
Kreistag	28.03.2025	öffentliche Sitzung

Strombelieferung für die Liegenschaften des Landkreises - Neuausschreibung für die Zeit ab 01.01.2026 und Teilnahme an den Bündelausschreibungen auf Grundlage des Rahmenvertrags des Bayerischen Gemeindetags

I. Sachverhalt:

Nach der Beschlussfassung im Kreisausschuss vom 24.03.2025 hat sich zwischenzeitlich aufgrund einer nochmaligen Überprüfung ergeben, dass die ursprünglich übersandte Beschlussvorlage der Kreiskämmerei vom 12.03.2025 zur Neuausschreibung der Strombelieferung für die Landkreisliegenschaften aufgrund einer fehlerhaften Darstellung des Öko-Aufpreises je Stromeinheit auf der Online-Plattform von enPORTAL GmbH korrigiert werden muss. Dies betrifft die Errechnung der Zusatzkosten für die beiden Ökostrom-Varianten.

Die Mehrkosten für den Bezug von Ökostrom sind somit neu errechnet drastisch niedriger als in der Beschlussvorlage vom 12.03.2025 von der Kämmerei angenommen und belaufen sich korrigiert,

bei Bezug von 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote in den Jahren

2026: auf rd. 5.900 EUR zzgl. MwSt.

2027: auf rd. 6.600 EUR zzgl. MwSt.

2028: auf rd. 7.200 EUR zzgl. MwSt.

Mehrkosten insgesamt: rd. 19.700 € zzgl. MwSt.

bei Bezug von 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote (30 %)

2026: auf rd. 6.600 EUR zzgl. MwSt.

2027: auf rd. 7.300 EUR zzgl. MwSt.

2028: auf rd. 7.900 EUR zzgl. MwSt.

Mehrkosten insgesamt: rd. 21.800 € zzgl. MwSt.

Die Preisprognosen beziehen sich auf den Preisstand der KW 7/2025.

Somit ist zunächst festzustellen, dass sich die Variante 1 (Ausschreibung von Normalstrom) aus der Beschlussvorlage vom 12.03.2025 zwar weiterhin als kostengünstigste Variante darstellt. Der ursprünglich angenommene Preisunterschied der verschiedenen Varianten für Ökostrom im Vergleich zum Normalstrom fällt allerdings aufgrund der hierfür errechneten Preisaufschläge nun drastisch geringer aus, als ursprünglich mitgeteilt.

Landrat Alexander Tritthart schlägt aufgrund dieser geänderten Rahmenbedingungen die Ausschreibung von Ökostrom vor.